



**Gemeinde Urnäsch**  
**Kanton Appenzell Ausserrhoden**

Entwurf revidiertes

# **Kurtaxenreglement der Gemeinde Urnäsch**

nach 1. Lesung im Gemeinderat (05.05.2021)

---

Vom Gemeinderat genehmigt am:

Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

# Inhaltsverzeichnis

<b>ART. 1 GRUNDSATZ .....</b>	<b>3</b>
<b>ART. 2 KURTAXENPFLICHT .....</b>	<b>3</b>
<b>ART. 3 AUSNAHMEN.....</b>	<b>4</b>
<b>ART. 4 BEMESSUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>ART. 5 JAHRESPAUSCHALE .....</b>	<b>5</b>
<b>ART. 6 EINZUG .....</b>	<b>6</b>
<b>ART. 7 BEHERBERGENDE .....</b>	<b>6</b>
<b>ART. 8 MELDEPFLICHT .....</b>	<b>6</b>
<b>ART. 9 VERWENDUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>ART. 10 STRAFBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
<b>ART. 11 RECHTSMITTEL .....</b>	<b>7</b>
<b>ART. 12 INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>8</b>

**Der Gemeinderat Urnäsch erlässt das Kurtaxenreglement gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes vom 13. Juni 2016<sup>1</sup> und Art. 16 Abs. 1 lit b) Gemeindeordnung Urnäsch vom 28. Oktober 2008 wie folgt:**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.*

**Art. 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Jeder Gast in Urnäsch unterliegt der Kurtaxenpflicht. Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.
- <sup>2</sup> Grundeigentum in Urnäsch im Sinne von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>2</sup> (Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte, Miteigentumsanteile) befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

**Art. 2 Kurtaxenpflicht**

Die Kurtaxe haben zu entrichten:

- <sup>1</sup> Die Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern (als Zweitwohnung) für sich und ihre Gäste.
- <sup>2</sup> Personen ohne steuerlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Urnäsch, die gegen Entgelt in Hotels, Kur- und Gasthäusern, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben, in Zimmern, Ferienwohnungen und -häusern, Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobile Homes oder dergleichen übernachten.

---

<sup>1</sup> bGS 955.21

<sup>2</sup> ZGB (SR 220)

### **Art. 3 Ausnahmen**

- <sup>1</sup> Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
  - a) Personen, die unentgeltlich bei Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Urnäsch übernachten;
  - b) Angehörige im Sinne von Art. 5 Abs. 3 dieses Reglements, die bei Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Urnäsch übernachten;
  - c) Kinder unter 15 Jahren;
  - d) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen;
  - e) Patienten in Heim- und Heilstätten sowie Alters- und Pflegeheimen;
  - f) Asylbewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind;
  - g) Personen, die eine vom Bund anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen von Jugend+Sport oder Jugend+Musik ausüben.
  
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht zu gewähren.

### **Art. 4 Bemessung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe fest. Der Verkehrsverein ist vorgängig anzuhören.
  
- <sup>2</sup> Die Kurtaxe beträgt mindestens CHF 1.00 und maximal CHF 3.00 pro Logiernacht.

## **Art. 5 Jahrespauschale**

- <sup>1</sup> Eigentümer sowie Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen und deren Angehörige entrichten pro Unterkunft die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.
- <sup>2</sup> Eigentümer sowie Dauermieter von Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobile Homes und Zelten werden den Eigentümern und Dauermietern von Ferienwohnungen und -häusern gleichgestellt, sofern der Wohnwagen, das Wohnmobil, das Mobile Home oder das Zelt länger als 6 Monate in Urnäsch abgestellt ist.
- <sup>3</sup> Angehörige von Eigentümern sowie Dauermietern sind im Sinne dieses Reglements:

  - a) Verwandte in gerader Linie;
  - b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
  - c) Ehegatten und durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen;
  - d) Ehegatten und durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit den in lit. a und b genannten verbundene Personen.
- <sup>4</sup> Die Jahrespauschale beträgt mindestens CHF 50.00 und maximal CHF 250.00 pro Jahr. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.
- <sup>5</sup> Werden Häuser, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobile Homes oder Zelte entgeltlich oder unentgeltlich an Personen, die nicht unter die Bestimmung gemäss Art. 5 Abs. 3 fallen, weitervermietet, so haben diese zusätzlich zur Jahrespauschale die ordentliche Kurtaxe zu entrichten.

## **Art. 6 Einzug**

Der Einzug der Kurtaxen erfolgt bei den Beherbergenden durch die Gemeindeverwaltung.

## **Art. 7 Beherbergende**

- 1 Beherbergende sind Personen, welche einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Land zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen.
- 2 Die Beherbergenden sind verpflichtet, bei ihren Gästen die Kurtaxen einzuziehen.
- 3 Die Beherbergenden haften für die von ihren Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

## **Art. 8 Meldepflicht**

- 1 Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden.
- 2 Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu Selbstkosten abgegebenen Meldefomulare. Sie können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 3 Die Beherbergenden haben die Kurtaxen mindestens einmal jährlich abzurechnen und der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 4 Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 5) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldefomulare befreit.

## **Art. 9 Verwendung**

Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Angeboten für die Gemeinde Urnäsch zu verwenden.

## **Art. 10 Strafbestimmungen<sup>3</sup>**

- <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht<sup>4</sup> nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
  - b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abliefert (Hinterziehung).
  
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>5</sup>.

## **Art. 11 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
  
- <sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

---

<sup>3</sup> Art. 19 TG (bGS 955.21 – Tourismusgesetz)

<sup>4</sup> Art. 18 TG (bGS 955.21 – Tourismusgesetz)

<sup>5</sup> StPO (SR 312.0) Schweizerische Strafprozessordnung

## Art. 12 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum<sup>6</sup>.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am \_\_\_\_\_ in Kraft<sup>7</sup>. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Januar 1979.

Entscheid/Datum	Änderungen	In Kraftsetzung

---

<sup>6</sup> Gemeindeordnung Art. 8 Abs 1 lit. c)

<sup>7</sup> Art. 16 Abs. 2 TG (bGS 955.21 – Tourismusgesetz)